

Erscheint jeden
Samstag.

Kostet für 1 Jahr fl. 4
" 1/2 " fl. 2

Mit Zusendung in loco
halbjährig 20 fr. mehr.

Mit Postversendung:

für 1 Jahr fl. 4. 60
" 1/2 " fl. 2. 30

Siebenbürgische Zeitschrift

für

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Inserate aller Art werden in der Buchhandlung des Josef Drotleff (Fleischergasse Nr. 6), dann in Wien, Hamburg und Frankfurt a. M. von Haasenstein & Vogler, in Leipzig im Annoncenbureau von Eugen Fort aufgenommen.

Verantwortlicher Redacteur:
Peter Josef Frank.

Alle in dieser Zeitschrift besprochenen Maschinen und Geräthe sind durch die Redaction zu Fabriksoriginalpreisen zu beziehen, und wird für deren Solidität garantirt.

Inserats-Preise:

für den Raum einer 3mal gespaltenen Garmondzeile bei einmaliger Einschaltung 5 kr., bei 2maliger 4 kr., bei 3maliger 3 kr., außerdem 30 fr. Stempelgebühr für jede Einschaltung. Größere Inserate nach Tarif billiger.

Man pränumerirt: In **Mediasch** bei Herrn **Joh. Hedrich**; in **Schäßburg** bei Herrn **C. J. Habersang**, Buchhändler; in **Szafnegg** bei Herrn **Johann G. Kinn**, Kaufmann; in **Mühlbach** bei Herrn **Sam. Winkler**, Votivkollektant; in **Klausenburg** bei Herrn **J. Stein**, Buchhändler; in **Bistritz** bei Herrn **C. Schell**, Lehrer; in **Kronstadt** bei Herrn **Haberl & Hedwig**.

Chemische Fabrik von A. Kailan und R. Gummi in Tuzsdorf bei Wien.

Ueber obige Fabrik finden wir in der in Wien erscheinenden national-ökonomischen Zeitschrift „Der Fortschritt“ eine Besprechung, die wir unsern Lesern um so lieber mittheilen, weil der eine Inhaber der Firma ein Hermannstädter ist, der seit dem Jahre 1845 in Wien lebend, sich mit Ausdauer und Eifer der Chemie zuwandte, und schöne Resultate erzielte. — Der Artikel lautet:

Diese Fabrik erzellirt vornämlich durch die Erzeugung von Wasserglasfarben.

Wasserglasfarben nach der Methode von A. Kailan bereitet, leisten Ueberraschendes, beinahe alles das, was man von Wasserglas so oft gerühmt und nie erreicht hat. — Ausdauer und die kostspieligsten Versuche waren nothwendig um dieses Ziel zu erreichen, Versuche im großen Maßstabe und Zeit.

Einmal erkannt und festgehalten, daß die Entdeckung von Fuchs in München höchst werthvoll sei, mußten praktische Experimente und geeignetes Wissen zu brauchbaren Resultaten führen.

Wie uns bekannt ist, begann Herr Kailan mit seinen systematischen Versuchen über Wasserglas und Wasserglaspräparate bereits im Jahre 1850; aber nur langsam und erst nach 10 Jahren brachte er seine Präparate in den Handel. Schritt um Schritt vorwärts zu gehen war gerade hier nothwendig, denn nicht bald wurde ein Präparat im Verlaufe von mehreren Jahren so oft zu allem Möglichen empfohlen (auch wozu es nicht paßte) und ebenso oft wieder fallen gelassen, weil der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde, als gerade das Wasserglas.

In der Fabrik von A. Kailan und R. Gummi sieht man die mannigfachen Anwendungen in ausgedehnter Weise und exponirt allen Einflüssen der Witterung. Anstriche auf Stein, Ziegel, Mauer, Holz, Leinwand zc., dann Wasserglasmalerei auf den genannten Unterlagen. Die Wasserglasbilder auf Leinwand sind ebenso unverändert nach 6—8jähriger Exposition, als die übrigen Malereien und Anstriche.

Was aber die Sache erst praktisch macht, ist der Umstand, daß die Farben zum Malen und Anstreichen höchst bequem hergerichtet und bei einiger Aufmerksamkeit keinerlei Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Da die Farben dem Wasser und Feuer gleich gut widerstehen und mit Wasserglasfarben bemalte Leinwand nicht brennt, so wäre auch unseren Theatern die Anwendung dieser Farben im eigenen Interesse anzurathen.

Außer den Wasserglasfarben sind die verschiedenfarbigen Wasserglaslitte erwähnenswerth. Sie sind recht eigentlich einem flüssigen Steine zu vergleichen — dringen in alle Fugen und haften außerordentlich fest auf den respektiven Objecten. — Bildhauer und Steinarbeiter überhaupt finden in diesen Litte, welche durch und durch gleiche Festigkeit haben, ein höchst erwünschtes Material, um Risse und Löcher, welche sich häufig erst zeigen, wenn die Arbeit beinahe vollendet ist, nicht nur rationell auszufüllen, sondern so zu machen, daß selbst ein suchendes Auge nichts findet — nachdem alle Härten, Dichten und Farben der Steine tren nachgeahmt werden können.

Die mannigfaltigen trockenen Farben für alle Zwecke der Anstreicherei und Malerei sind mindestens höchst erwähnenswerth. Nicht minder die sehr preiswürdigen fertigen Oelfarben und insbesondere die Copal- und Bernsteinlacke, welche ausländische Fabrikate wohl in Kurzem überflüssig machen werden.

Die feinsten Malerfarben in Tuben und Blasen erreichen an Qualität vollkommen die Düsselborfer und englischen, sind aber dabei bedeutend billiger als diese. Die ersten Künstler sind Consumenten der genannten Fabrik.

Sehr zu empfehlen ist der Fußbodenanstrich mit Wasserglas, wie ihn diese Fabrik erzeugt. Das Hamburger Gewerbeblatt schreibt hierüber: Der Fußboden muß zuvor gut gereinigt werden, alle Bretterfugen sind sorgfältig zu versitteln, wozu ein Teig aus Wasserglas und Kreidepulver oder Gypsmehl am besten taugt. Hierauf wird ein Wasserglasanstrich mit einem steifen Borstenpinsel aufgetragen; das im Handel vorkommende beinahe wasserhelle, etwas dickflüssige Wasserglas von 66 Grad soll sich am besten eignen. Dann folgt ein Farbenstrich, welcher sowohl einfarbig als auch gemustert sein kann. Als Farben dürfen nur Erdfarben verwendet werden, welche man mit gleichen Theilen Wasser und abgerahmter Milch anreibt. Nach Vollendung des Farbenanstrichs, bei welchem zu berücksichtigen ist, daß die Töne durch das Wasserglas bedeutend dunkler werden, gibt man schließlich noch mehrere Wasserglasanstriche, bis ein schöner lackähnlicher Glanz erzielt ist. Der schönste Effect wird erreicht, wenn man den Anstrich nachher noch abschleift und mit Del abreibt, wodurch ein positurnähnlicher Glanz entsteht. Da das Wasserglas sehr schnell trocknet, so kann man nach je einer halben Stunde einer neuen Anstrich folgen lassen. Schon einige Stunden nach dem letzten Anstrich darf der Fußboden wieder betreten und das Lokal benützt werden. Ein so hergestellter Fußboden ist nicht allein schön, sondern besonders auch dauerhaft, das Wasserglas wird weder durch Rässe noch durch das stärkste Begehen angegriffen.

Die Lederpasta der mehrerwähnten Fabrik erweicht jedwedes Leder nicht bloß vorübergehend, sondern auf die Dauer, weil eine Art Nachgärung durch sie bewirkt wird. Daß hiedurch alles Leder auch höchst dauerhaft wird, braucht wohl kaum bemerkt zu werden, aber erwähnenswerth bleibt, daß das Leder wasserdicht wird, ohne luftdicht wie Kautschuk zu schließen und das also auch kein Brennen der Füße und keine Hemmung der so nöthigen Transpiration stattfindet.

Musprat-Stobmann sagt:

„Denjenigen, deren Hauptbeschäftigung im Schreiben, Copiren u. besteht, verursacht der geringste Mangel in der Tinte eine mehr oder weniger empfindliche Vermehrung ihrer Arbeit, und die Vervollkommnungen, welche dieses Fluidum erfahren hat, kann man daher mit Recht als eine wirkliche und schätzenswerthe Wohlthat ansehen.“

Anknüpfend an die Worte eines der ersten Chemiker der Neuzeit sind wir in der Lage aus eigener Erfahrung zu bestätigen, daß die Copir- und Schreibtinten der Firma A. Kailan und R. Gummi in Rußdorf den besten Schreibpräparaten des In- und Auslandes an die Seite gestellt werden können, und namentlich die Original Copir-Tinte der genannten die beste englische an Qualität übertrifft und dabei noch namhaft billiger ist, dürfte ebenfalls ein Unicum sein. Alle farbigen Tinten stehen auf gleich vollendeter Stufe.

Sämmtliche Erzeugnisse obiger Fabrik sind allhier in der neu eröffneten Buchhandlung des Friedr. Wilhelm Frank, Seltnergasse im Dr. Tellmann'schen Hause, zu Fabrikspreisen zu haben.

Entwurf der Satzungen des siebenbürgisch-sächsischen Creditvereins.

(Schluß.) Cluj / Central U

III. Wirthschaftscredit-Abtheilung.

§. 52. Mitglieder dieser Abtheilung werden solche Grundbesitzer, welche Theilnehmer der Grundcredit-Abtheilung sind.

§. 53. An solche Mitglieder der Grundcreditabtheilung werden Vorschüsse auf Handscheine unter selbstschuldnerischer Bürgschaft von zwei andern Mitgliedern dieser Abtheilung gewährt.

Als Maximum des den einzelnen Mitgliedern einzuräumenden Personalcredits soll bis auf weitere Bestimmung der Vereinsversammlung der Betrag von einem Drittheile des Gesamtwertes ihres ertragsfähigen Grundbesitzes festgehalten werden.

Dieser Betrag wird in der Regel nicht durch gerichtliche Schätzung, sondern auf Grund der Operate des Grundsteuerprovisoriums ermittelt, und gleich dem Sechsfachen des jährlichen Ertrages angenommen.

§. 54. Jedes Mitglied dieser Abtheilung, welches nicht zugleich Theilnehmer der Kapital-Abtheilung ist, soll gehalten sein, Vereinscheine im Betrage von mindestens 2½ Prozent des beanspruchten Personalcredits zu erwerben und bei der Vereinskasse zu deponiren, und wird diesen Credit nur so lange genießen, als diese Scheine in der Verwahrung des Vereines belassen werden.

Solche Mitglieder, deren Personalcredit die Höhe von 4000 fl. nicht erreicht, können zur Erfüllung dieser Bedingung sich mit andern Mitgliedern verbinden.

§. 55. Für die gewährten Vorschüsse haften zunächst die von den Mitgliedern deponirten Vereinscheine, und soweit diese nicht zureichen die Mitglieder dieser Abtheilung mit ihrem Vermögen solidarisch.

Die deponirten Vereinscheine können nicht früher erhoben werden, als bis jene Vorschüsse, für deren Deckung dieselben haften, getilgt sind.

§. 56. Die Vorschüsse werden nur auf drei Monate bewilliget. Doch findet eine mehrmalige Prolongation statt.

Ein Vorschuß darf aber im Ganzen nie länger als ein Jahr ausstehen.

§. 57. Zinsen und Provision sind bei Empfang des Vorschusses im Vorhinein zu erlegen.

Die Höhe des Zinsfußes und der Provision bestimmt die Vereinsversammlung auf die unter Zustimmung des Ausschusses zu stellenden Anträge der Direction.

Die Beträge derselben sind immer höher zu bemessen, als die für die Grundcredit-Abtheilung geltenden Sätze. Vorläufig sollen die Zinsen sechs Prozent jährlich und die Provision ⅓ Prozent für das Monat betragen.

§. 58. Die Theilnehmer der Kapital-Abtheilung erhalten Vorschüsse gegen Verpfändung von Vereinscheinen bis zu 35 Prozent des Nennwertes auf die Dauer von sechs Monaten.

§. 59. Die Höhe der zu gewährenden Vorschüsse hängt von dem Kassebestande und dem obwaltenden Bedürfnisse ab und wird der Bestimmung der Direction und des Ausschusses überlassen, doch sollen in der Regel die Vorschüsse nicht unter 50 fl. und nicht über 1000 fl. betragen.

§. 60. Es hängt von der dem Ausschusse zu ertheilenden Ermächtigung der Vereinsversammlung ab, welche Kapitalsumme zur Förderung des Wirthschaftscredits verwendet werden soll.

Doch ist daran festzuhalten, daß niemals mehr als ein Drittheil der dem Vereine zur Verfügung stehenden Fonds für die Geschäfte der Wirthschaftscredit-Abtheilung bestimmt werden soll.

IV. Vereinsversammlung.

§. 61. Die Gesamtheit der Vereinsmitglieder übt ihre Rechte und Befugnisse in der Vereinsversammlung aus.

Von dieser wird zur Verwaltung der Vereinsgeschäfte eine Direction und zur Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung ein Ausschuss bestellt und als überwachendes Organ eine Controlle-Commission erwählt.

§. 62. Den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung sind ferner vorbehalten:

1. das Recht der Verfassung und Abänderung der Statuten unter Vorbehalt der Rechte Dritter und der Genehmigung der Regierung;

2. das Recht, auf Grundlage der in den Vereinsatzungen enthaltenen Bestimmungen die nöthigen Verwaltungsvorschriften zu geben;

3. das Recht die genaue Einhaltung der Verwaltungsvorschriften und die richtige Gebahrung im Kassa- und Rechnungsgeschäfte zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen und zu genehmigen;

4. das Recht die Höhe der Zinsen, Provision und Prämien auf Grundlage der vom Ausschusse vorzuliegenden Nachweisungen und Vorschläge zu bestimmen und die Verwaltungskosten, namentlich die Anzahl und Bezüge der Vereinsbeamten festzustellen;

5. das Recht die gegen den Ausschuss von Vereinsmitgliedern oder andern Personen vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

§. 63. Die Vereinsversammlung soll ordentlicherweise je nach drei Jahren im Laufe des Monats Mai gehalten und von dem Ausschusse durch die öffentlichen Blätter mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zusammenberufen werden.

Außerordentlicher Weise kann die Vereinsversammlung zu jeder Zeit vom Ausschusse einberufen werden.

§. 64. Stimmberechtigt in der Vereinsversammlung sind:

1. Alle Mitglieder der Kapitalabtheilung, welche sich über den Besitz eines Einlage-Kapitals von mindestens fünfhundert Gulden ausweisen.

2. Diejenigen Mitglieder der Grundcredit-Abtheilung, welche das volle Eintrittsgeld entrichtet haben.

Aus jedem Bezirke, in welchem die Mitglieder der Grundcreditabtheilung zu einem Bezirksvereine zusammen getreten sind, ist zu der Vereinsversammlung ein bevollmächtigter Vertreter

abzuordnen, welchem die Reiseauslagen aus der Vereinskasse zu vergüten sind.

§. 65. Beschlussfähig ist die Vereinsversammlung, sobald außer den Mitgliedern des Ausschusses und der Direction noch 30 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln bewirkt; sie erfolgen mit absoluter Majorität; wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet unter den beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 66. Gegenstände, welche die organische Einrichtung und die Geschäftsverwaltung des Vereins betreffen, können in der Vereinsversammlung nur dann zur Beschlussfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Ausschusse nach Vernehmung der Direction begutachtet sind.

§. 67. Der von dem Ausschusse gewählte Vorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Bei Stimmengleichheit hat er eine entscheidende Stimme.

§. 68. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt von den Verhandlungen und Rechnungen der Direction und des Ausschusses Einsicht zu nehmen und Erinnerungen darüber zu machen, welche der Ausschuss in Erwägung zu ziehen verbunden ist. Beschwerden gegen den Ausschuss können bei der Vereinsversammlung geltend gemacht werden.

V. Bezirksvereine.

§. 69. Von den Mitgliedern der Grundcreditabtheilung in jedem Bezirksbezirke wird ein Bezirksverein als vermittelndes, controllirendes und beziehungsweise substituirtes Organ des Vereins zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs mit den einzelnen Vereinsmitgliedern und den Ortsvereinen gebildet.

Zahl und Umfang der Bezirksbezirke bestimmt über Antrag des Ausschusses die Vereinsversammlung.

§. 70. Die Bezirksversammlung wählt einen oder mehrere Geschäftsführer und Schätzungsrevisoren und zur Beaufsichtigung derselben und Leitung des Bezirksvereins einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben.

§. 71. Der Vorsteher beruft die Bezirksversammlung, so oft die Vornahme von Wahlen oder die Berathung von Anträgen an den Ausschuss und die Vereinsversammlung es erforderlich machen.

§. 72. Die Geschäftsführer und Schätzungsrevisoren erhalten die Bevollmächtigung zu ihrer Wirksamkeit durch die Anerkennung der Direction und des Vereinsausschusses; ihre Anzahl wird mit Rücksicht auf den Umfang des Bezirkes gleichfalls mit Zustimmung des Vereinsausschusses festgestellt.

§. 73. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder der Grundcreditabtheilung und die Bewilligung von Darlehen an dieselben hat der Vorsteher des Bezirksvereins mit dem Geschäftsführer und dem Schätzungsrevisor, welchen die betreffende Gemeinde zugewiesen ist, nach Einholung genauer und verlässlicher Erkundigungen an die Direction verlässliche Gutachten abzugeben.

§. 74. Die Reisekosten der Schätzungsrevisoren und sonstige Verwaltungsauslagen werden aus der Vereinskasse bestritten und unterliegen der Genehmigung der Direction und des Ausschusses.

§. 75. Bis zur Constituirung des Bezirksvereins hat die Direction und der Ausschuss die Geschäftsführer, Schätzungsrevisoren und Vorsteher zu bestellen und zu bevollmächtigen.

§. 76. In jeder Gemeinde wird von den dort ansässigen Vereinsmitgliedern ein gemeinsamer Geschäftsträger ernannt und bevollmächtigt. Längstens nach Ablauf von drei Jahren ist eine Neuwahl vorzunehmen, zu welchem Zwecke das älteste Mitglied in der Gemeinde oder der Geschäftsträger die Mitglieder einberuft.

Derselbe ist ein vermittelndes Organ zwischen den Vereinsmitgliedern der Gemeinde und dem Bezirksvorstande oder der Vereinsdirection.

VI. Direction.

§. 77. Sämmtliche Angelegenheiten des Vereins in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Ausschusse oder einem andern Organ überwiesen sind, werden von der Direction besorgt; insbesondere hat dieselbe den Verein in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

§. 78. Sie besteht aus einem Director, einem Rechtsconsulenten und einem Kassier.

Diese werden von der Vereinsversammlung erwählt und behalten ihre Stellung so lange, bis sie dieselbe entweder selbst aufgeben, oder über Antrag des Ausschusses durch Beschluss der Vereinsversammlung wegen Pflichtverletzung oder Dienstuntauglichkeit entlassen werden.

Das übrige bei der Direction erforderliche Dienstpersonal wird über Vorschlag der Direction von dem Ausschusse auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

§. 79. Der Director soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen des Vereins in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Ausschusse und der Direction.

Er hat dem am Schluß eines jeden Monats von einem Mitgliede des Ausschusses vorzunehmenden Kassenturze anzuwohnen und das Ergebnis desselben in einem Kassengerichte dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 80. Der Rechtsconsulent muß ein Rechtsverständiger sein und hat die vorkommenden rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen. Insbesondere liegt ihm ob, die auszustellenden Pfand- und Rentenverschreibungen in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit derselben, die Richtigkeit und statutenmäßige Zulänglichkeit der Hypotheken zu prüfen, bevor die Direction ihre Anträge an den Ausschuss bringt und die hierauf sich beziehende Correspondenz zu besorgen.

§. 81. Der Kassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein und hat eine angemessene Caution zu stellen.

Bei Besetzung der Buchhaltersstelle ist wo möglich auf kaufmännische Bildung Rücksicht zu nehmen.

§. 82. Die Mitglieder und die Angestellten der Direction haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Ausschusses gemäß zu handeln. Der Director führt die Geschäftsleitung und ist insbesondere für die Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

§. 83. Alle Schriftstücke und Urkunden, wodurch eine Verbindlichkeit für den Verein begründet werden soll, werden von dem Bankdirector, dem Rechtsconsulenten und dem Kassier unterzeichnet.

VII. Ausschuss.

§. 84. Der Ausschuss wird von der Vereinsversammlung alle drei Jahre neu gewählt. Er besteht aus fünf in Hermannstadt wohnhaften und fünf auswärtigen Mitgliedern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Mitglieder gewählt werden können.

Der Ausschuss ist berechtigt, die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes bis zur nächsten Vereins-Versammlung zu ersetzen.

§. 85. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen keinen Gehalt. Den auswärtigen Mitgliedern sind jedoch die Reiseauslagen zu vergüten.

§. 86. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer, der für seine Mühewaltung zu honoriren ist.

Der Vorsteher veranstaltet die Sitzungen des Ausschusses und leitet die Berathungen desselben.

Wenn über folgende Gegenstände berathen und Beschluss gefasst wird, müssen sämmtliche Mitglieder des Ausschusses einberufen werden:

1. die an die Vereinsversammlung ergehenden Mittheilungen und Anträge,
2. Anstellung und Entlassung der Directionsbeamten,
3. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters, sowie die Berufung stellvertretender Ausschussmitglieder,
4. die Festsetzung der Geschäftsordnung und aller Verwaltungsvorschriften,
5. außerdem in besonderen Fällen nach dem Ermessen des Vorstehers.

In allen übrigen Fällen soll es genügen, wenn die in Hermannstadt wohnenden Mitglieder versammelt werden.

Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

§. 88. Zu jeder Sitzung des Ausschusses sind auch die Bevollmächtigten der Gläubiger und der Regierungskommissär einzuladen.

§. 89. Der Ausschuss hat die Obliegenheit, die Verwaltung der Vereinsgeschäfte zu leiten und zu beaufsichtigen.

Er gibt den Beschlüssen der Vereinsversammlung gemäß die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, sowie die Verwaltungsvorschriften und Instruktionen für die Direction und das gesammte Dienstpersonale und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze des Vereins überhaupt.

Ihm kommt die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Er hat die Geschäftsführung der Direction, als Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. fortwährend zu überwachen, beziehungsweise zu revidiren, er hat insbesondere durch eines seiner Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Rassensturz vornehmen, das Ergebnis mit den Büchern vergleichen und den Kassenbericht sich vorlegen zu lassen.

Er hat alle Darlehensbewilligungen und Verwaltungsausgaben nach Vernehmung der Direction zu beschließen und über die Richtigkeit der Pfand- und Rentenverschreibungen zu erkennen. Zu diesem Zwecke bestellt er für die einzelnen Geschäftszweige besondere Referenten aus seiner Mitte.

§. 90. Alle Zahlungen an die Kasse müssen von dem Kassier und Buchhalter oder Controlleur bescheinigt werden. Bescheinigungen für abgelöste Rentenverträge werden vom Director und Rechtsconsulenten mit unterfertigt.

§. 91. Die Jahresrechnung wird in der beim Verein angenommenen Hauptbuchform nach den bezüglichlichen Vorschriften für das Rassen- und Rechnungswesen geführt, und je mit dem 31. Dezember abgeschlossen.

Das Hauptbuch mit den Tagebüchern sind im Laufe des Rechnungsjahres durch den Vereinsrevisor zu prüfen.

§. 92. Vor Abschluß der Jahresrechnung ist die Zusammenstellung der Renten-Abrechnungen zu fertigen und sofort dem Hauptbuche das Ergebnis der Verwaltung über das Aktiv- und Passivvermögen mit Nachweisung dessen Zu- und Abnahme gegen den vorjährigen Stand nach Hauptrubriken anzuhängen.

§. 93. Sobald die Rechnung von dem Kassier und Controlleur unterschriftlich anerkannt und die Richtigkeit derselben von dem Revisor bestätigt ist, hat der Ausschuss dieselbe nach allen ihren Theilen zu untersuchen und deren Prüfung vorzunehmen.

§. 94. Nach erfolgter Prüfung wird die Rechnung spätestens am 30. April der Controlle-Commission und hierauf den Bevollmächtigten der Gläubiger zur Einsicht und Anerkennung zugestellt.

Das Ergebnis der Rechnung und eine Uebersicht des Aktiv- und Passiv-Standes werden mit der Beglaubigung des Regierungskommissärs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 95. Die Rechnung wird 14 Tage lang zur Einsicht der Mitglieder im Lokale des Vereins aufgelegt.

§. 96. Der Ausschuss hat der allgemeinen Versammlung über die Hauptergebnisse der Verwaltung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach

in Druck gelegt und vor der Vereinsversammlung an die Vereins-Mitglieder vertheilt werden soll.

VIII. Controlle-Commission.

§. 97. Von der Vereinsversammlung werden alle drei Jahre drei Vertrauensmänner gewählt, welche die Controlle-Commission bilden.

Sie haben an der Verwaltung keinen Antheil zu nehmen, sondern zunächst die Pflicht, im Namen der Vereinsversammlung die Ergebnisse der ihnen spätestens bis 30. April mitzutheilenden Rechnung zu untersuchen. Auch haben sie bei Prüfung jeder Rechnung unter Zuziehung der Bevollmächtigten der Gläubiger vor dem richtigen Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Pfand- und Rentenverschreibungen sich zu überzeugen. Den Prüfungsbefund fügt die Controlle-Commission der Rechnung bei.

§. 98. Um sich die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Rechnungs-Ergebnisse und des Rechenschaftsberichtes zu verschaffen, kann die Controlle-Commission, wenn sie es nöthig findet, von allen Akten und Urkunden des Vereins Einsicht nehmen und der Ausschuss, sowie die Direction ist verpflichtet, ihr genügende Auskunft und Nachweisung zu ertheilen.

§. 99. Der von dem Ausschusse über die ganze Verwaltung abzufassende Rechenschaftsbericht wird der Controlle-Commission jedesmal wenigstens einen Monat vor der Vereinsversammlung zugestellt, damit die Commissionsmitglieder dessen Inhalt prüfen und darüber, als von der Vereinsversammlung bestellte Referenten denselben Vortrag erstatten.

§. 100. Die Controlle-Commission kann jederzeit auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung antragen, ohne daß es dem Ausschusse zustände, diesen Antrag abzulehnen.

IX. Bevollmächtigte der Creditgeber.

§. 101. Die Mitglieder der Kapital-Abtheilung haben das Recht, durch einen bis drei Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, welche von den mit der höchsten Einlagensumme beteiligten Mitgliedern im Namen aller übrigen aufgestellt werden.

§. 102. Sie haben das Recht:

1. durch ihre Bevollmächtigten zu jeder Zeit von allen Verhandlungen, Akten, Büchern und Urkunden des Creditvereines Einsicht und Abschrift nehmen zu lassen;
2. an den Berathungen des Ausschusses und der Vereinsversammlung durch ihre Bevollmächtigten in der Art Theil zu nehmen, daß sie zwar nicht mitstimmen, hingegen ihre Ansichten, Vorschläge und Wünsche vortragen können, welche in Verhandlung genommen werden müssen.

§. 103. Diese Bevollmächtigten haben außerdem das Recht:

1. bei der Bewilligung von Darlehen und Prüfung der Hypotheken;
2. bei Veränderung und Freiegebung von Hypotheken;
3. bei Ablösung und Veränderung der Renten;
4. bei den Maßregeln gegen säumige Schuldner;
5. über die Anerkennung der Jahresrechnungen;
6. sowie bei allen andern für die Zwecke des Vereins wichtigen Anordnungen gehört zu werden;
7. sich bei der Prüfung jeder Rechnung in Gemeinschaft mit der Controlle-Commission von dem Dasein und der Richtigkeit der Pfand- und Rentenverschreibungen zu überzeugen.

X. Regierungskommissär.

§. 104. Zur Ausübung des der Regierung zustehenden Aufsichtsrechtes wird ein Regierungskommissär bestellt. Dieser ist berechtigt, die statutenmäßige Geschäftsführung zu überwachen, den Sitzungen des Ausschusses und der Vereinsversammlungen beizuwohnen und von den Büchern, Schriftstücken und Kassenbeständen des Vereins Einsicht zu nehmen.

Er hat die Schulburlunden des Vereins und die alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge zu prüfen und zu beglaubigen.

§. 105. Damit die Leistung der statutenmäßigen Sicherheit auf den Schulburlunden des Vereins durch den Regierungs-Commissär beglaubigt werden könne, ist dem Letztern jede Pfand- und Rentenschreibung der einzelnen Vereinsmitglieder noch vor der Bewilligung zur Auszahlung eines Antheils an dem vom Verein aufgenommenen Kapital zur Einsicht vorzulegen, jene Bewilligung und Auszahlung aber nur dann zu vollziehen, wenn der Commissär schriftlich anerkannt hat, daß die Vorschreibung den Statuten gemäß sei.

§. 106. Um die von dem Vereine bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge beglaubigen zu können, wird der Regierungs-Commissär sich jedesmal die Rechnungen des Vereins vorlegen lassen und die Uebereinstimmung ihres Inhaltes mit den Statuten einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

§. 107. Findet der Regierungskommissär in dem einen oder dem andern Falle eine Abweichung von den Statuten, so wird er seine Beglaubigung so lange verweigern, bis der Mangel gehoben sein wird.

XI. Rechte des Vereins.

§. 108. Die Schulburlunden des Vereins sollen als depositalmäßige Sicherheit und pupilarische Selbanlage verwendbar sein.

§. 109. Dem Vereine werden die nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865 (R. G. Bl. 55, 1865), zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erteilt.

§. 110. Dem Vereine werden auch jene Begünstigungen und Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen zugestanden, welche auf Grund der a. h. Entschliessung vom 27. October 1865 mittelst Ministerialverordnung vom 28. October 1865 (R. G. Bl. 110, 1865) gewährt wurden.

§. 111. Der Gerichtsstand des Creditvereins ist bei dem in Hermannstadt bestehenden Gerichtshofe I. Instanz.

XII. Uebergangsbestimmungen.

§. 112. Bis zur Wahl der Direction und des Ausschusses wird die Oberverwaltung des siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaftsvereines die vorbereitenden Maßnahmen zur Bildung des Creditvereins einleiten, und nöthigenfalls eine eigene Geschäftscommission sich substituiren. Sie wird die Genehmigung der Vereinsatzungen bei der Regierung ansuchen, die Einzeichnung von Mitgliedern veranlassen und nach Vernehmung der Bezirksverwaltungen oder in Ermangelung derselben der hiezu bestellten Vertrauensmänner über die Aufnahme derselben beschließen, und überhaupt solche Anordnungen treffen, daß die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Zeit beginnen könne.

Sie ist ermächtigt Aenderungen, Zusätze und Modificationen der Statuten, welche von der Regierung begehrt werden, nach eigenem Beschlusse vorzunehmen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind die Mitglieder des Creditvereins sofort zur Einzahlung des Eintrittsgeldes aufzufordern und zu einer constituirenden Versammlung einzuberufen, welche die Wahl der Direction, des Ausschusses und der Controllecommission zu vollziehen haben wird.

Verschiedenes.

* (Rundmachung). Die Provisions-Gebühr für Anweisungen der priv. österr. Nationalbank wird vom 6. Mai 1867 an namhaft ermäßigt.

Von demselben Tage angefangen werden für die im Escompte- und Darlehens-Geschäfte der Bank zu erfolgende Valuta auf Verlangen auch Banlanweisungen provisionsfrei

ausgefertigt. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist aus der Information zu ersehen, welche nebst dem neuen Provisions-Tarife bei den Bankstellen unentgeltlich verabfolgt wird.

Wien, am 30. April 1867.

Von der Direction der österreichischen Nationalbank.

* (Aenderungen im Postwesen.) Ueber die Neuerungen im Postwesen erfahren wir: die Postwägen werden grün angestrichen werden und bekommen eine rothe und weiße Einfassung; die Briefkasten, ebenfalls grün, erhalten nebst der Aufschrift das ungarische Wappen; die Briefträger bekommen grüne Atilla mit roth und weißen Schnüren. Die Vorarbeiten der Einrichtung des innern Postwesens sind bereits beendet, was uns diese nothwendig gewordene neue Einrichtung bringen wird, dies umhüllt noch der Schleier des Geheimnisses.

* (Uebnahme der Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen vom ungarischen Handelsministerium.) Mit 1. Mai hat das ungarische Handelsministerium die oberste Leitung und Verwaltung des Postwesens in Ungarn und Siebenbürgen übernommen. In Folge dessen treten die Postdirectionen in Pest, Preßburg, Debentz, Kaschau, Großwardein, Temesvar und Hermannstadt mit den ihnen unterstehenden Postanstalten sammt dem betreffenden Personale aus dem Dienstverbande mit dem österreichischen Handelsministerium und gehen in den Ressort des ungarischen Handelsministeriums über, mit Ausnahme der in der Serbisch-Banater Militärgrenze befindlichen Postämter und Expeditionen, welche mit ihren Bediensteten nicht mehr der Postdirection in Temesvar, wie bisher, sondern jener in Agram und folglich dem österreichischen Handelsministerium unterstehen werden. Die k. k. Postämter im Auslande bleiben mit Ausnahme jener in Bukarest, Giurgewo, Ibraila und Plojeshti in der Walachei und zu Fokschan und Galatz in der Moldau, welche vom ungarischen Handelsministerium übernommen wurden, dem österreichischen Handelsministerium untergeordnet. Deshalb wurden die österreichischen Post-Expeditionen zu Baku, Belat, Botuschany, Jassy, Platra und Roman in der Moldau, und zu Czernawoda, Rustensche, Rustschut, Sulina und Zultscha in Bulgarien aus dem Verbande mit der Postdirection in Hermannstadt, sowie die Post-Expedition in Belgrad aus jenem mit der Postdirection in Temesvar ausgeschieden und werden vorläufig die genannten Expeditionen in der Moldau der Postdirection in Lemberg, jene in Bulgarien aber der Postdirection in Wien zugewiesen. Die gegenwärtig bestehenden Postvorschriften und Einrichtungen bleiben auch unter der ungarischen Verwaltung vorläufig unverändert aufrecht.

Welche Anforderungen macht man an eine vollkommen sein sollende Bienenwohnung?

Die Wohnung muß so beschaffen sein, daß sie 1. dem Wohle und Gedeihen der Bienen zusagt, und 2. daß sie für den Züchter in der Bienenbehandlung möglichst geschickt, bequem und überhaupt zweckmäßig erscheint.

Sie muß also zwei gute Seiten haben.

Wir sprechen zuerst von der ersten guten Seite, und nennen jene Eigenschaften, die eine Bienenwohnung in Bezug auf die Bienen haben soll. Diese Eigenschaften sind:

a) Sie muß die nöthige Räumlichkeit gewähren, und darf nicht zu groß, nicht zu klein, nicht zu weit, zu hoch, zu lang u. s. w. sein. Am Besten, wenn sie dem Raume nach veränderlich ist, wie es das Bedürfnis zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Verhältnissen verlangt.

b) Sie muß den Bienen in der That Schutz bieten — z. B. gegen Insekten als Bienenfeinde, gegen Mäße, Hitze und Kälte. Ritzen, Löcher und zu weite Flugöffnungen müssen bei ihr nicht vorgefunden werden.

c) Insbesondere muß sie der guten Ueberwinterung wegen aus trockenem, warmhaltenden Material bestehen; nämlich aus Stroh und starkem Holze.

d) Auch die innere Einrichtung des Stockes muß dem Bienenwohle entsprechen. Z. B. das Flugloch nach Bedürfnis veränderlich, muß am rechten Orte angebracht sein, die nöthigen Hölzer zur Befestigung des Wachsgebäudes dürfen nicht mangeln, und auch Dzierzonsische Einrichtung zur Erzielung eines regelmäßigen Wachsbaues, der auch für die Bienen vortheilhaft ist, soll nicht fehlen. Endlich:

e) Was wohl nicht den Stock selbst, aber doch seinen Standort betrifft, so muß derselbe im Sommer durch Schatten gegen große Hitze, im Winter wie immer gegen Schnee und Regen und strenge Kälte, auch gegen hellen Sonnenschein, gegen jede Aufstörung der Bienen und ferner gegen Diebstahl geschützt, placirt werden.

Das ist also die erste gute Seite, die, hinsichtlich der Bienen. Nun auch von der zweiten. In Bezug auf den Züchter: Da muß sich ein vollkommen sein sollender Stock noch durch nachstehende Eigenschaften hervorthun:

a) Er muß für ihn leicht beweglich, handsam, transportabel und nicht fixen Standes sein.

b) Seine innere Einrichtung muß dzierzonsischen beweglichen Bau zulassen; denn ein solcher Bau erleichtert alle Zuchtgeschäfte.

c) Der Stock muß in seinem Innern leicht zugänglich sein, von je mehr Seiten desto besser.

d) Er muß sich im Raume leicht verändern — größer und kleiner machen lassen. Das gehört mit zur Erleichterung der Behandlung. Endlich

e) muß die Einrichtung des Stockes es überhaupt ermöglichen, daß der Züchter, wenn es Noth thut, auf eine möglichst leichte Art, und ohne die Bienen besonders zu reizen oder zu beschädigen, ins Innere dringen, und bequem, gefahrlos und zweckmäßig jede Operation verrichten kann. Je mehr nun eine Bienenwohnung solchen Anforderungen bezüglich der Bienen und des Züchters entspricht, desto vollkommener ist sie. Jetzt gehen wir auf den 2. oder speciellen Theil der ersten Debattenfrage über und sehen nämlich, ob die Theilbarkeit der Bienenwohnung in erwähnter Doppel-Beziehung auf die Bienen und den Züchter — nützlich oder schädlich erscheinen.

a) Wenn der theilbare Stock in seinen Theilen gehörig verbunden ist, daß weder nachtheilige Oeffnungen vorhanden sind, durch welche feindliche Insekten, Licht, Luft und Kälte eindringen können, noch Gefahr des Auseinandergehens der einzelnen Theile oder des Zerreißen droht, so ist kein vernünftiger Grund da, warum solche Theilbarkeit dem Wohle der Bienen schaden sollte. Daß man aber die einzelnen Theile auf verschiedene Weise fest und dauerhaft verbinden könne, leidet keinen Zweifel; z. B. durch Bänder, Klammern, Schließen, Schrauben u. s. w.

b) Solche Theilbarkeit kann im Gegentheil auf verschiedene Art für die Bienen wohlthätig werden, z. B. bei der Wegnahme leerer Ringe oder Kästchen, wodurch die Wohnung wärmer wird, und das Volk sich besser gegen feindliche Insekten vertheidigen kann; eben so durch Anfügen leerer Räume (oder Ringe, Kästchen), wodurch die Bienen mehr Luft, Kühlung, Raum zum Weiterbauen erhalten, durch Trennung solcher Theile zum Behufe einer Untersuchung, oder um einem weiselosen oder sonst fehlerhaften Stocke Hilfe zu schaffen und dergleichen.

c) In Bezug auf den Züchter und seine Bienenengeschäfte hat aber die Theilbarkeit des Stockes gar unschätzbare Vortheile, insofern sie ihn in den Stand setzt, leicht und schnell auch in das Innere des Stockes zu dringen und da einzuwirken. Schon nur bei theilbaren Kasten- und Ringstöcken von unbeweglichem Bau gewährt die Theilbarkeit in der Behandlung der Bienenzucht Vortheile; um so größere aber und mehr bei Stöcken mit Mobilbau oder dzierzonsischer Einrichtung. Die meisten Manipulationen können hier durch die Theilbarkeit bequemer, schneller und zweckmäßiger geschehen. Z. B. das Ablegermachen, das Zeibeln, das Vereinen, die Herbstmusterung u. s. w. So z.

B. bei dem theilbaren Zätschen Stock als Ständer, wie bei dem Prinzstocke, als theilbarem Lagerstock. Einen vielfachen Nachweis hierüber liefert die kürzlich erschienene neue Monographie über den theilbaren Prinzstock mit Wabenrähmchen. Bei 19 Operationen ist da: die Nützlichkeit der Theilbarkeit dargehan. Durch diese Theilbarkeit wird der Stock dem Züchter auch in der Mitte, und beim Prinzstocke noch durch 2 Thüren und durch die Spundöffnungen zugänglich. Er hat so die Bienen ganz in seiner Gewalt, manipulirt stets nur einem kleinen Theile des Volkes gegenüber, ohne zugleich die Bienen besonders zum Zorne zu reizen, und dabei leicht, bequem und zweckmäßig, was die Bienenbehandlung und Zucht angenehm macht.

Diesem zufolge wird also die zweite Theilfrage dahin beantwortet, daß Theilbarkeit des Stockes keineswegs schädlich, sondern im Gegentheil höchst nützlich ist; und daß daher eine Bienenwohnung, welche eine möglichst vollkommene sein soll, nebst den oben aufgezählten Eigenschaften auch die der Theilbarkeit besitzen müsse.

Daß insbesondere Wabenbeweglichkeit erforderlich sei, wurde schon gesagt, nur ist auch hier noch die Anwendung von Rähmchen statt einfacher Träger anzuempfehlen, indem dadurch der Stock den Gipfel der Vollkommenheit erreicht, und die Manipulation zur angenehmsten Beschäftigung wird.

Mediascher Weinexportgesellschaft.

(—r.) In der am 20. April abgehaltenen Sitzung der Actionäre der Weinexportgesellschaft zu Mediasch haben die von der Reise nach Galizien zurückgekehrten Agenten das Resultat ihrer Mission in einem schriftlichen eingehenden Berichte den Comittenten bekannt gegeben, und zum Belege ihrer Ansicht mehrere von dort mitgebrachte Weinproben vorgelegt. Diese Proben enthalten ordinären, bessern und vorzüglichen alten Wein. Mit Bezug auf die Güte des ordinären Weines, dessen Abstammung die benachbarte Moldau ist, muß man diesen Wein, abgesehen von seiner Klarheit (Spiegel) und fahlen Farbe, als geist- und bouquetlos, und mit Bezug auf seinen Geschmack als lehmig oder erdig und dick bezeichnen. Etwas besser sind die ungarischen Weine, welche in Tisch- und Dessertweine mit Recht eingetheilt werden können. Mit Bezug auf die ungarischen Tischweine, von denen wir mehrere Gattungen zu kosten Gelegenheit gehabt haben, ist man genöthigt zu erklären, daß auch sie fast durchgängig einen Beigeschmack, entweder einen etwas dumpfigen, oder etwas erdigen, oder säuerlichen besitzen, und unsern siebenbürgischen Gaumen nicht munden. Ihre Farbe ist verschieden, bald bleichgelb, bald gelblich weiß, weßwegen sie auch unter dem Namen: „weiße Weine“ im Handel vorkommen. Bei der Vergleichung mit unsern Mittelweinen findet man in Bezug auf Geist und Bouquet einen großen Unterschied; unsere Weine haben ein wahres Weinbouquet, einen nicht zu beschreibenden Wohlgeschmack, klären sich ohne rationelle Kellerwirthschaft, sind lieblich und mild, und lassen sich Sommers und Winters nach allen Seiten der Windrose verführen, ohne zu verderben. Die ungarländischen Dessertweine, welche im Detailhandel nur bouteillenweise Absatz finden, sind zwar geistig, haben aber auch einen Beigeschmack. Auch diese Weine können mit unsern Dessertweinen nicht concurriren (? die Reb.), da unsere Weine geistiger, bouquetreicher und ohne jeden Beigeschmack sind. Die Preise dieser Weine sind hoch, zwischen 70—80 fr. per Bouteille.

Der Esel.

Uns lehret Weisheit am Ende das Jahrhundert.
Goethe.

Warum die Verachtung für dieses, unter Umständen so nützliche Thier? Warum ist gerade es der plumpen Behandlung

der niedrigsten Menschenklasse, der Quälerei des rohesten Gefindels und dem Muthwillen des Janhagels allerhand Calibers ausgesetzt, ohne daß man dieses, im Allgemeinen anders als in der Ordnung fände? Verdient dies Thier solches, sei es durch sein Natural, sei es durch seine Armuth an Leistungsfähigkeit?

(NB. Abgesehen davon, daß nach den Gesetzen des Schöpfers, der Natur und der Vernunft kein Thier mißhandelt oder gequält werden darf, daß Thierquäler entweder Leute von böartigem Charakter oder Dummköpfe sind).

Wir antworten hierauf wohl am besten, indem wir einiges aus und zu der Naturgeschichte des Esels mittheilen.

Seiner Naturanlage nach, ist er eben so unterwürdig, eben so gedulbig und ruhig, als das Pferd stolz, feurig und ungestüm ist; dabei erduldet er mit Standhaftigkeit — vielleicht mit Muth — Züchtigungen und Schläge. Er ist mäßig in Betreff des Futters; er begnügt sich mit den raubesten Kräutern und Gräsern. Nur mit dem Wasser ist er delikater; er will dieß rein und klar haben, wie er überhaupt Schmutz haßt.

Er ist sehr empfänglich für Erziehung, Dressur. Für seine Jungen hat er die zärtlichste Anhänglichkeit und auch an seinen Herrn wird er leicht anhänglich, wittert ihn von ferne und weiß ihn von allen andern Menschen zu unterscheiden; ebenso kennt er die Orte, wo er war und die Wege, die er kam.

Zwei Esel gebrauchen zu ihrer guten Ernährung nicht so viel, als ein schlecht gehaltenes Pferd.

Für gebirgige Gegenden hat der Esel einen so größern Werth, als er mit Leichtigkeit passende Lasten bergan trägt, die steilsten Berge besteigen kann. — So könnte er z. B. in Siebenbürgen sehr gut dazu benützt werden, den Dünger in die Weingärten zu tragen. — Die Orientalen benützen ihn als Reittier und machen mit ihm bequem Stunde auf Stunde. Sie ziehen das Reiten auf einem Esel schon deswegen vor, weil es viel bequemer ist, wie auf einem Pferde. Für kränkliche Leute wüßten wir kein gesünderes Bewegungsmittel, als das Reiten auf einem Esel. Auch als Zuchtthier ist der Esel ganz gut zu gebrauchen. Zwei bringen aus guter Strake leicht zehn Centner fort und ziehen auch sehr angemessen eine Egge; zum Ziehen der Säemaschine ist der Esel ausgezeichnet, so zur Bewegung der Pumpenräder in Brennereien u.

Eselmilch ist für schwache Personen und für Kinder, die keine Muttermilch bekommen, die gesundeste, die es gibt.

Der Eselmist ist hitzig, aber sehr „fett.“

Die elastische starke Haut wird im Morgenlande, wo man doch die Lederbereitung gewiß versteht, höher als irgend eine andere Thierhaut geschätzt.

Lächerlich ist es übrigens, daß man sich in England, Frankreich und Deutschland damit befaßt, das Lama, die Vicunne u. s. w. zu dem Zwecke zu acclimatiren, um ein neues Lastthier zu erhalten; dagegen die „Cultur“ des nützlichen Esels vernachlässigt.

Daß der Esel dummer wie die anderen Hausthiere ist, haben wir nie bemerkt — und er ist es auch keinesfalls; denn seine sämtlichen Organe sind wohlgebaut — und davon hängt die größere oder geringere Klugheit der Geschöpfe ab.

B. R. in Münster.

Der versteinerte Wald bei Cairo.

(x.) Dr. Vuist aus Bombay schickte an eine Gesellschaft in England 45 verschiedene Stücke versteinerten Holzes aus der Umgegend von Cairo; sie bestehen aus Unterstämmen, Wurzeln, Knoten und Zweigen von 3 Zoll bis 3 Fuß in der Länge; einige waren gespalten und durchsichtig, so daß man die Saftgefäße und Markfortsätze sah. „Es gibt wenig interessantere und zugleich minder beobachtete Dinge“ sagt Dr. Vuist „als den versteinerten Wald bei Cairo. — Außerhalb der Stadt geht man an den Kalifengräben vorbei, gegen Südosten: wenn man fünf englische Meilen weit durch ein unfruchtbares Thal

gegangen ist, durch welches ein reißender Fluß geflossen zu sein scheint, eingefast von niedrigen braunen felsigen Höhen, wendet der Wanderer sich plötzlich rechts und findet jenseits der ersten Sandhügelfette, so weit das Auge nur reichen kann, eine Anzahl kleiner Hügel, die mit umgestürzten Bäumen bedeckt sind. Auf den ersten Anblick sollte man glauben, es sei hier aus einem schottischen oder irrischen Torfmoore faules Holz ausgegraben worden, Farbe und anscheinende Zerföhrung sind dieselben; sie liegen in allen Lagen und Richtungen auf der Oberfläche des brennenden Sandes umher, einige 40—50 Fuß lang, 1—2 Fuß dick, nicht in einer fortlaufenden, sondern in gebrochener Linie quer durcheinander, wie wenn man abgefägte Stämme an ihrem Platze hätte liegen lassen; berührt man aber diese Stämme, so sind sie keineswegs faulend und moderig, sondern hart und scharf wie Feuersteine; sie klingen wie gegossenes Eisen, geben Feuer, wenn man mit dem Stahle daran schlägt und machen Ritze in's Glas. Die Saftgefäße, die Markfortsätze, selbst die Rinde, die Spuren von Würmern und Insecten und sogar die Spiralgefäße sind ganz erhalten; die feinsten Fasern des vegetabilischen Baues sind mit dem Mikroskope zu erkennen. Hier ist der Kohlenstoff der unzerstörbarste unter allen und bekanntesten Stoffen gänzlich entfernt und durch Kieselstoff, einen durch alle gewöhnlichen Agentien und gewöhnliche Hitze unlöslichen Stoff ersetzt. Und dieser Wechsel ist in solcher Ruhe vor sich gegangen, daß nicht das mindeste von den feinsten Fasern verrückt wurde.

Die Grenzen dieses Waldes sind unbekannt, und wahrscheinlich erstreckt er sich über hunderte, vielleicht tausende von Meilen. — Er ist nie mit Sorgfalt beschrieben worden und hat selbstsam genug wenig Aufmerksamkeit erregt. Die Bäume sind lose und in Zwischenräumen über den ganzen Weg von Cairo nach Suez hin, 86 Meilen weit, zerstreut. Keine Achate und Kieselsteine zeigen sich in der Nähe, die Bäume scheinen versteinert worden zu sein, wie sie lagen und sehen aus wie durch mächtige Winde niedergemäht; aber sie liegen auf Triebland und Gerölle und ruhen auf Kalkstein von neuester Tertiär-Formation; denn Struktur und Farbe der eingeprengten Muscheln sind so frisch und rein, als wären sie erst seit einigen Wochen aus der See gekommen.

Allerlei für Werkstatt, Feld und Haus.

Chromtinte empfiehlt C. Puscher in Nürnberg (Fürther Grobzt.) so darzustellen, daß man 10 Loth Blauholz mit der 4fachen Menge Wasser bis zur Hälfte einkocht, dies mit der Hälfte des Wassers nochmals wiederholt, hierauf beide Abkochungen zusammenmischt, 2 Loth Chromalaun zusetzt und noch eine Viertelstunde kocht, in welcher Zeit derselbe sich gelöst haben wird. Nach weiterem Zusatz von 1 Loth arab. Gummi erhält man 25 Loth einer tiefblauen klaren Lösung, die als Tinte vor der Chemnitz der Vorzug hat, daß sie gleich tief schwarz schreibt. Löst man noch 1 Loth arab. Gummi und $\frac{1}{2}$ Loth Farin Zucker oder Glycerin darin auf, so erhält man eine vortreffliche Copirtinte.

Erfatz vom Pflanzwachs. Bei kleineren Stämmen ist Wachs irgend einer Art fast unerlässlich, wogegen bei großen der altmodische Pflanzlehm vollkommen ausreicht. Dieser Pflanzlehm war vor Einführung des Pflanzwachses durch Jahrhunderte in Anwendung, und noch heute behaupten viele alte Gärtner, er wäre jeder unserer modernen Compositionen weit vorzuziehen. Es läßt sich zwar mit ihm nicht so angenehm arbeiten, er hat jedoch die Vortheile, daß er feucht bleibt und die Pflanzreiser nicht leicht durch die Trockenheit leiden; ferner, daß bei seiner Anwendung das Holz sich weit leichter und schneller überheilt, als beim Pflanzwachs. Um diesen Pflanzlehm oder Pflanzleim zuzubereiten, nehme man zwei Theile Thon oder jähen thonigen Lehm und mische ihn mit einem Theile strohfreiem Kuhdünger. Beides wohl vermengt und zusammengeschlagen, gibt ein Gemenge, dem man durch geringe Zugabe von feinem kurzgeschnittenen Heu etwas mehr Zähigkeit geben kann. Man muß es ganz wie Mörtel abarbeiten und zurichten, indem man ihm durch allmähliche Zugabe von Wasser die gehörige Consistenz verschafft. Den Thon sollte man schon einige Wochen vor dem Gebrauche zubereiten, und er wird um so besser, je öfter solche Umarbeitungen wiederholt werden. Die ganze Masse wird dann in einem compacten Haufen formirt und, um das Austrocknen zu verhindern, zugedeckt. Oben an der Spitze des Haufens bringe man ein Loch an, das, falls sich Anzeichen des Austrocknens zeigen sollten, mit Wasser gefüllt wird. Beim Gebrauche zum Pflanzlehm sollte die Masse immer mindestens in einer 1 Zoll dicken Schichte aufgetragen und mit der Hand gut abgeglättet werden.



Effecten- und Wadefelcourse.

Wiener Börsebericht vom 4. bis 10. Mai 1867.

Table with columns: Genennungen, Effecten, Samstag, Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag. Rows include 3% Metallique, 5% National-Anleihen, etc.

Wiener Börsebericht vom 7. Mai 1867.

Table with columns: Genennungen, Effecten, Erntegehalt, etc. Rows include Wiener Commercialbank, etc.

Genanntfabr, am 10. Mai. Bei gut behaltetem Marke gingen heute die Meisenpreise etwas hoch. Spiritus-Scorte wurde kaum mit fl. 6.80 abgelehrt, gute Mittelweide von fl. 6.—6.40, mehr geringere Meisen fl. 5.60; Goldbrannt fl. 5.—5.20; Steyn hielt sich fest bei fl. 4.80—5.20 bis für Stramenstein; Gaffer, mehr schon vorzuziehen, kam nicht unter fl. 2.60, schwarze Duralat fl. 2.80; Sauerbrun, hinsichtlich vorzüglich, hielt bei fl. 4.80 bis höchstens fl. 5 besser. Bei etwas mehr ergeblicher Zufuhr dürften die Meisenpreise bald mehr weichen.

Meliorat, 6. Mai. Meisen besser fl. 3.50—4; Salzfrucht fl. 2.93—3.30; Steyn fl. 2.66—2.80; Gaffer fl. 1.45—1.50; Sauerbrun fl. 2.66—2.80; Stofeln fl. 3.60—3.70; Gerben fl. 2.65—2.70; Schöpfel 60—70 fr. pr. n. 6. Meisen. Steyn gepulvert fl. 36; Schweinefett fl. 40—41; Speck fl. 36—37 per Ctr.—Sauer Steynholz 30—31 fl. 4.80—5 bis n. 6. Kiefer. — Rindfleisch 13 fr. per Spind. — Spiritus 11 fr. per Ctr.

Staus Meliorat. Der Stand der Saaten ist in beiden Reichthümern sehr hübsch, und gibt Aussicht auf eine gute Getreideernte. Was den Trieb der Meisen anbelangt, ist derselbe in diesen fast zu warmen Tagen fast ausgezehrt worden, hat Blätter bekommen, und zeigt auch eine quantitative Besserung. Die Meisen haben gut gemehrt, sehr wenige derselben sind angebrochen, daher die allgemeine Ansicht, daß eine gute Meisenleiste heuer stattfinden wird, wenn nicht eine ungünstige Witterung der Pflanzung ein Ende macht.

Genanntfabr, 3. Mai. Meisen höherer fl. 4.54, mittlerer fl. 4.14, geringer fl. 3.52; Salzfrucht fl. 3.60; Stoggen fl. 2.88—3.8; Gerste fl. 2.52—2.68; Sauer fl. 1.42—1.46; Sauerbrun fl. 3.48; Stofeln fl. 4; Weizen fl. 2.49; Stofeln fl. 5.68; Gerben fl. 5.34; Schöpfel fl. 1.6 per n. 6. Meisen. Rindfleisch 16 fr. Schweinefett 20 fr. per Spind. Rindfleisch fl. 23 per Ctr.

Wien, 4. Mai. Bericht der ersten österreichischen Ex- und Import-Gesellschaft (Getreidewaren). Das Getreidewarengeschäft war in den letzten beiden Wochen ziemlich belanglos; für Rohmaterialien bietet sich vorerst kein Anlaß in den speziellen Veränderungen vorzunehmen, nachdem der Consum ein regelmäßig schwacher blieb; ebenso behaupten auch Gemüsen die letzten

Störungen und Wein findet zu den folgenden Preisen schwache Umzüge. Man notirt: Rohmaterial fl. 23 ohne Meisen, Wiener Kernschälchen fl. 32 1/2—33. (Wein fl. 25—25 1/2). Schweinefett verhielt sich ganz wie in den vorher gegangenen Tagen; die Preise hielten so weit es eben anging und der Meisen hielt nach wie vor unbedeutend. In Wien kamen zuletzt Käufe von Schwynware mit fl. 39 inclusive Galt zu Stande, und gedörrte Kanthware ergibt bis fl. 38 inclusive Galt. Hier am Plage werden an demselben 48 fr. pr. Spind bewilligt; für keine Kosten müssen eben die Fortbewegungen der Käufer bezahlt werden, die sich auf fl. 40—41 belaufen lassen. Rindfleischlaborat noch immer an der bisherigen Meisen etwas willig, doch stehen Exportgesellschaften; dabei nimmt Rohmaterial allmählich eine steigende Tendenz an an Wiener Meisen wurde sogar fl. 55—60 pr. Centner bewilligt. Obwohls hoch ist das Produkt in Schiefen und sonstige Schmelzereien sind nicht in der Lage, selbst mit fl. 46 Rindfleisch liefern zu können. Wöchentliches Rindfleisch gilt hier fl. 44—45, Kranke in Döfen nominell.

Meliorat, 5. Mai. (Spiritus.) Der Markt in Spiritus blieb mit Ausnahme der ersten Tage, die ganz abgelaufene Woche ziemlich gering und übertrifft derselbe nicht die Grenzen des regelmäßigen Bedarfs. Die Stimmung für diesen Artikel, zu Mitte der Woche noch fest, ließ zum Schluß derselben nach und machte wieder einer weiteren Tendenz Platz.

Den ganzen abgelaufenen Monat bis auf heutigen Tag blieben die Zufuhren sehr belanglos und konnte von einer Anbahnung von Rohmaterial umförmiger die Rede sein, als Produzenten durch den hohen Preis der Rohprodukte sich veranlaßt sahen, die Erzeugung einigmaßen einzuschränken; dieser Umstand verheißt auch nicht, eher einen Mangel als einen Ueberfluß an Waare hervorzuführen.

Der Preis von prompter Grundwaare zu Anfang des vorigen Monats 56 1/2 fr., hob sich, in Folge etwas geschwächter Meisenpreise und der durch den Kriegskam wieder häufig gemorenen Speculation, zum Schluß bis auf 61 fr., ebenso Meisenpreises von 54 1/2 fr. auf 59 fr. per Ctr.

Notierungen der Wiener Handels- und Geldverkehrsamt über die in der Woche vom 27. April bis 3. Mai 1867 realisirten Preise von nachstehenden Waarenartikeln:

Sapfen. Sauer Kanthgut (Reich) fl. 200—210, detto (Reich) fl. 190 bis fl. 200, Minderer beste Sorte fl. 170—180 per Ctr.

INSERATE.

Das in der ganzen Monarchie wegen der außerordentlichen Billigkeit, der soliden und reellen Bedienung von einem hohen Adel und geehrten Publikum anerkannte

Kleider-Magazin des Leopold Keller, WIEN,

Rothenthurmstraße Nr. 3 im 1. Stock, gegenüber dem fürstbischöflichen Palais, Ecke des Stephansplatzes, empfiehlt die feinsten Herrenkleider eigener Erzeugung, nach neuestem Mode-Journal zu staunend billigen Preisen.

Ein vollständiger Frühjahrs-Anzug fl. 12. In eleganter Façon und in allen Farben. Ueberzieher fl. 8.

Table with columns: Frühjahrsröcke, Ueberzieher, Frühjahrs-Anzüge, Sommer-Anzüge, Jagdröcke, Schlafröcke, Fracks und Gebröcke, Priesterröcke, Kanzierröcke, Beinkleider, Verschiedene Cilets. Rows with prices from fl. 5 bis fl. 25.

Bestellungen, persönlich oder brieflich, mit gefälliger Maßangabe von oberer Brustweite, Taillenweite und Schrittlänge werden unter Garantie auf das Neueste prompt ausgeführt und Kleider, die nicht bestens passen, retour genommen.

Stoffmuster zu den zu wünschenden Kleidungsstücken werden auf Verlangen gratis eingesendet und werden briefliche Anfragen franco beantwortet. — Auch werden alte Kleider gegen neue umgetauscht, und sind übertragene Kleider stets sehr billig in großer Auswahl vorräthig.

Gestützt darauf, daß ich alle meine Waaren für Baargeld einkaufe, daß ich mit den ersten Fabriken des In- und Auslandes in direktem Verkehr stehe, endlich gestützt auf mein festes Prinzip, nach bestem Gewissen reell zu bedienen, erlaube ich mir insofern an das Vertrauen des P. T. Publikums zu appelliren, als ich stets bemüht sein werde, allen Anforderungen auf das Beste zu entsprechen.

Leopold Keller, Rothenthurmstraße Nr. 3,

1. Stock, gegenüber dem fürstbischöflichen Palais, Ecke des Stephansplatzes. (9—10).

Eigenthümer: Frank & Drollen.

Expeditorslokal: Fleischergasse Nr. 6.

Druck von Josef Drollen in Genanntfabr.